



Bezirkshauptmannschaft  
Gmunden  
4810 Gmunden • Esplanade 10

Gemeindeamt des Marktes Altmünster  
Pol. Bez. Gmunden, OÖ.

03. Aug. 2017

Abt. .... 3 ..... Beil. ....  
Reg. Bez. ....

Geschäftszeichen:  
Wa10-2043/07-2017/CW

Bearbeiterin: Christa Wahl  
Tel.: (+43 7612) 792-63512  
Fax: (+43 732) 77 20-263 399  
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

www.bh-gmunden.gv.at

**Leitner Ursula, Altmünster;**  
**Einleitung vollbiologisch vorgereinigter häuslicher**  
**Abwässer in die Wessenaarach;**  
**WB. PZ. 407/4174**

- WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG/  
WIEDERVERLEIHUNG DES WASSERBENUTZUNGSRECHTES

Gmunden, den 31. Juli 2017

### ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir bearbeiten folgende Angelegenheit:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21. März 2002, Wa10-2396/10-2001/SF bzw. vom 23. Juli 2002, Wa10-2396/12-2001/Ap (Ergänzung Grenzwert NH<sub>4</sub>-N (Ammonium)-Konzentration) wurde Frau Ursula Leitner, Altmünster, die wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung der vollbiologisch vorgereinigten häuslichen Abwässer aus dem Wohnhaus auf dem Grundstück Nr. 303/1, Kat. Gemeinde Reindlmühl, Gemeinde Altmünster, in die Wessenaarach sowie zur Errichtung und zum Betrieb aller hiezu dienenden Anlagen, bis zum 31. Dez. 2017, erteilt.

Das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht ist im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Gmunden auf oben genannte Person, unter der Postzahl 407/4174, eingetragen.

Unter Vorlage der ehemaligen Projektunterlagen hat Frau Ursula Leitner nunmehr um die Wiederverleihung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes angesucht. Die Anlage wird seit der erteilten wasserrechtlichen Bewilligung unverändert betrieben.

Sie sind als Partei oder Beteiligter zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung eingeladen.

Diese findet statt:

Datum: Dienstag, den 22. Aug. 2017

Zeit: ca. 09.00 Uhr

Treffpunkt: 4814 Altmünster, Wessenaarach 32

### RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 51, und §§ 9 - 15, 21, 30, 31, 32 Abs. 2 lit. a), 33, 33b und 33d, 50, 72, 98, 104 a, 105, 107 und 111 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung.

Bitte bringen Sie zu dieser Verhandlung diese Verständigung mit und beachten Sie folgende

### H I N W E I S E

Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der Verständigungsliste.

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in die aufliegenden Projektunterlagen E I N S I C H T nehmen:  
bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (während der Amtsstunden)

Als A N T R A G S T E L L E R beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt.

Als P A R T E I beachten Sie bitte:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung persönlich Einwendungen erhebt. In diesem Fall erhalten Sie auch keine Bescheidausfertigung.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, zB Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten, gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung. Diesbezügliche Angaben sind, soweit im Projekt nicht namhaft gemacht, diesem zu entnehmen.

**Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.**

Soweit nach dem Antrag Privatgrundstücke für Anlagen herangezogen werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 in Ermangelung ausdrücklicher Einwendungen der hievon betroffenen Grundeigentümer und bei unerheblicher Grundinanspruchnahme mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Anlagen als zu Gunsten des Konsenswerbers als eingeräumt anzusehen ist. Erheben daher die betroffenen Grundeigentümer nicht spätestens bei der mündlichen Verhandlung dagegen Einwendungen, wird angenommen, dass diese der erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen gemäß dieser Rechtsgrundlage zustimmen.

**DIESE VERSTÄNDIGUNG ERGEHT AN:**

1. Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden  
**(zu finden: [www.bh-gmunden.gv.at](http://www.bh-gmunden.gv.at) unter der Rubrik "Kundmachungen")**
2. ✓ Marktgemeindeamt 4813 Altmünster (2-fach)
  - a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
  - b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen
  - c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden sowie
  - d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.
3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerrwirtschaft, Bereich Abwasserwirtschaft, 4021 Linz  
**(per E-Mail an: Post, OGW-AW, CC: [andreas.waltenberger@ooe.gv.at](mailto:andreas.waltenberger@ooe.gv.at))**  
  
zu 2.: mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Abwassertechnik (Terminvereinbarung mit Herrn Ing. Waltenberger)
4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerrwirtschaft, Bereich Gewässerschutz, 4021 Linz  
**(per E-Mail an: Post, OGW-GS, CC: Ulrike, Spiess – zur Kenntnis)**
5. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 4021 Linz, Kärntnerstraße 12  
(zu BauW-II/-100007/5470-2001-Kol/Pa)  
**(per E-mail an: Post, AUWR.WPLO)**
6. Ursula Leitner, 4814 Neukirchen, Wessenaaurach 32
7. Fischereirevier Vöckla-Agar, z. H. Revierleitung Obmann Alois Köttl, 4872 Neukirchen, Redl 8
8. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Inneres Salzkammergut, 4802 Ebensee, Steinkoglstr. 25  
**(per E-Mail an: [traun-innviertel@bundesforste.at](mailto:traun-innviertel@bundesforste.at))**
9. Forsttechnischer Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oö. West, 4820 Bad Ischl, Traunreiterweg 5  
**(per E-Mail an: [badischl@die-wildbach.at](mailto:badischl@die-wildbach.at))**  
  
zu 5. - 9.: mit der Einladung zur Teilnahme

10. Aqua Umwelttechnik GmbH, 4925 Pramet, Gumpling 6  
**(per E-Mail an: office@aqua-umwelttechnik.at)**

zu 10.: zur Kenntnis und allfälligen Teilnahme

Mit freundlichen Grüßen!  
Für den Bezirkshauptmann:

Christa Wahl

**Hinweis:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.**